

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. Dezember 2019

Nummer 50

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 11. Oktober 2019 **390**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Schlussfeststellung - Flurbereinigungsverfahren - Seeländereien **391**

Teilgebiet Nachterstedt/Neukönigsau, ASL 6.132
Teilgebiet Gatersleben/Frose, ASL 6.133

Die Schlussfeststellung ist als Anlage beigefügt.

- Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigungsbeschluss OU Aschersleben B 180 vom 15.11.2019 **391**

Der Flurbereinigungsbeschluss ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 11. Dezember 2019

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 4. Sitzung am 11. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) des Jobcenters Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0055/2019/5

1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2018

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

2. Entlastung des Betriebsleiters

Der Kreistag entlastet den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2018.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis festzustellen.

- Wirtschaftsplan 2020 des Jobcenters Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0058/2019/6

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis. Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

- 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0059/2019/7

Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in

Verbindung mit § 103 Abs. 1 KVG LSA den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2019.

- Wirtschaftsplan 2020 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0057/2019/8

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (KWB) für das Wirtschaftsjahr 2020.

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

- Bestellung einer ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages (§ 17 Hauptsatzung des Salzlandkreises)

Beschluss Nr. B/0067/2019/10

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt mit Wirkung vom 01.01.2020, Frau Desislava Schlieter für das Ehrenamt als Ausländerbeauftragte des Salzlandkreises zu bestellen. Die zeitliche Dauer der Bestellung ist an die Amtsperiode des Kreistages gebunden.

- Bestellung des Seniorenbeirates gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0060/2019/11

Der Kreistag beschließt laut § 18 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreter*innen.

- Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises hier: Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes aus den Reihen des Kreistages

Wahl Nr. W/0018/2019/12

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung für das Jugendamt Herrn Axel Wieczorek als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Vivien Horn.

- Annahme einer Sachspende – Übernahme eines Großspielgerätes und einer Dippelschaukel

Beschluss Nr. B/0062/2019/13

Der Kreistag beschließt die Übernahme eines Großspielgerätes und einer Doppelschaukel mit einem Wert von 15.000,00 EUR vom Freundes- und Förderkreis der Förderschule „Am Park“ Wolmirsleben.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Schlussfeststellung - Flurbereinigungsverfahren - Seeländereien

Teilgebiet Nachterstedt/Neukönigsau, ASL 6.132
Teilgebiet Gatersleben/Frose, ASL 6.133

Die Schlussfeststellung ist als Anlage beigefügt.

- Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Flurbereinigungsbeschluss OU
Aschersleben B 180 vom 15.11.2019**

Der Flurbereinigungsbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 06.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Flurbereinigungsverfahren –Seeländereien-
Teilgebiet Nachterstedt/Neukönigsau, ASL 6.132,
Teilgebiet Gatersleben/Frose, ASL 6.133

in den Gemeinden Seeland und Aschersleben ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Flurbereinigungsplanes bzw. seiner Nachträge bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung

Gemäß mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Flurbereinigungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen oder es wurde abgeholfen. Die Klage gegen den Flurbereinigungsplan wurde am 28.05.2019 zurückgenommen. Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Flurbereinigungsverfahren gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

oder beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

oder beim

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag


Jens Spicher





- Öffentliche Bekanntmachung -
Flurbereinigungsbeschluss OU Aschersleben B 180
vom 15.11.2019

Flurbereinigung: OU Aschersleben B 180
Landkreis: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
Verf.-Nr.: SLK020

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren
OU Aschersleben B 180

in den Landkreisen Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz und Harz angeordnet.

Das Verfahren wird nach den §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

- in der Gemarkung Aschersleben jeweils Teile der Flur 17, 19, 34 und 35;
- in der Gemarkung Ermsleben jeweils Teile der Fluren 5 und 6;
- in der Gemarkung Westdorf Flur 5 und jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3 und 4
- in der Gemarkung Quenstedt jeweils Teile der Fluren 1, 4, 8, 9, 10 und 12
- in der Gemarkung Welbsleben jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3, 4 und 6.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom 22.10.2019 ist Anlage dieses Beschlusses. Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Stand vom 22.10.2019, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.610 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Aschersleben B 180“

und hat ihren Sitz in der Stadt Arnstein, Ortsteil Quenstedt im Landkreis Mansfeld- Südharz.

Träger des Unternehmens „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Anschrift Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuch-berichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 13, 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, Zimmer 131

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag



Teichmann



2. Ausfertigung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Landesverwaltungsamt
409 – Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 15.11.2019

Flurbereinigung: OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
Verf.-Nr.: SLK020

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.11.2019

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den § 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG für das Unternehmen „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“ ist am 24.08.2011 eingeleitet worden. Am 14.11.2011 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Ferner greift das Vorhaben störend in die Struktur der betroffenen Gemarkungen ein und zieht Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die allgemeine Landeskultur nach sich. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebietes zwingend erforderlich. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Für die Abgrenzung des Gebietes, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet werden soll, war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Das Verfahrensgebiet wurde aufgrund der Rahmenbedingungen der Flächeninanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahme sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen abgegrenzt. Der Einwirkungsbereich des Unternehmens ist identisch mit dem Verfahrensgebiet.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 22.10.2019 in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens OU Aschersleben B 180 nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Das Unternehmen ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2015 und Änderungsbeschluss vom 17.12.2018 durch das Landesverwaltungsamt als „Neubau der B 180 OU Aschersleben/Süd - Quenstedt“ festgestellt worden. Das Baurecht liegt damit vor.

Für den Bau der Ortsumfahrung Aschersleben/Süd – Quenstedt besteht nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf. Nach § 17e Abs. 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf besteht, keine aufschiebende Wirkung.

Der Unternehmensträger plant im März 2020 mit Maßnahmen im Bereich der zukünftigen Trasse zu beginnen. Ein zeitnahe Baubeginn ist zu erwarten.

Durch das Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern in den Ortslagen, besonders der Stadt Aschersleben, zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Baubeginns für das

Unternehmen als nachrangig einzustufen. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderliche Dringlichkeit im Falle einer Flurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG ist mithin gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt zeitnah die vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen ab Frühjahr 2020 zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind dadurch gegeben.



Teichmann

Verfahrensname **OU Aschersleben B180**
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 22.10.2019
Seite 1 von 3

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 17

9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67

Flächensumme der Flur : 139,6743 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 56

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 19

117, 118/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148/1, 148/2

Flächensumme der Flur : 29,3958 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 29

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 34

12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26

Flächensumme der Flur : 11,7511 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 17

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 35

1/1, 1/2, 21

Flächensumme der Flur : 6,9224 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 3

Flächensumme der Gemarkung Aschersleben: 187,7436 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Aschersleben: 105

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 5

69/1, 92/70, 93/70, 96/71, 104/71, 105/71

Flächensumme der Flur : 5,1096 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 6

84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 87/1, 87/2

Flächensumme der Flur : 27,3230 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 8

Flächensumme der Gemarkung Ermsleben: 32,4326 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Ermsleben: 14

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 1

4/1, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11, 13/1, 15/1, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 36, 37, 38, 42/1, 42/2, 42/3, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 58/1, 61/1, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/12, 62/13, 62/16, 62/21, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/14, 64/15, 65, 66/1, 66/3, 66/4, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 79/41, 80/41, 89/16, 92/34, 98/8, 103/50, 114/35, 115/35, 122/40, 127/59, 132/39, 133/39, 136/43, 137/43, 138/43, 150/45, 155/59, 156/59, 162/42, 167/42, 169/16, 170/2, 172/1, 173/3, 174/3, 175/34, 176/34, 177/34, 178/34, 179/34, 181/60, 182/60, 183/60, 184/48, 185/48, 187, 188

Flächensumme der Flur : 168,1133 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 120

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 2

3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/8, 3/10, 3/11, 3/14, 3/15, 3/17, 3/18, 4, 5, 7/8, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7

Flächensumme der Flur : 106,8054 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 31

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 3

87, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 114, 115, 116, 119, 121, 122, 125/1, 126, 127, 144/1, 146/3, 150/3, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 153, 359/155, 367/154, 368/154, 385/145, 386/145, 387/145, 388/145, 389/145, 397/118, 517/111, 545/88, 577/129, 582/145, 593/129, 594/129, 607/123, 608/123, 610/120, 630/145, 631/145, 666/124, 667/124, 668/112, 669/112, 670/118, 671/118, 672/120, 673/120, 674/120

Flächensumme der Flur : 73,2044 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 57

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 4

2/20, 2/21, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/22, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/33, 9/54, 9/55, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 20, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 34/1, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 61, 64/1, 66/41, 67/41, 68/39, 69/39, 70/21, 71/21, 72/21, 73/21, 74/21, 75/21, 76/21, 77/21, 78/29, 79/29, 80/29, 81/29, 82/29, 83/62, 84/62, 85/62, 86/65, 87/65, 88/19, 91/28, 92/28, 93/28, 94/28, 95/28, 99/33, 100/30, 101/30, 102/59, 103/59, 104/60, 105/60, 106/60, 107/57, 108/57, 109/58, 110/58, 111/25, 116/31, 117/32, 120/1, 121/48, 123/53, 124/53, 125/19, 126/19, 127/25, 128/25, 131/40, 132/40, 133, 134

Flächensumme der Flur : 201,4680 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 139

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 5

1/1, 5, 7, 9, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15/6, 16/6, 17/2, 18/2, 19/2, 21/11

Flächensumme der Flur : 68,7630 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 14

Flächensumme der Gemarkung Westdorf: 618,3541 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Westdorf: 361

Verfahrensname **OU Aschersleben B180**
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 22.10.2019

Seite 2 von 3

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 1

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 13/1, 13/2, 14, 15, 17/28, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 28/1, 29, 40/22, 43/25, 44/25, 45/4, 52/10, 53/10, 54/10, 55/10, 57/2, 60/10, 61/10, 62/32, 64/10, 65/10, 66/10, 68/1, 70/22, 73/22, 74/22, 75/10, 76/10, 77/30, 78/30, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 91/1

Flächensumme der Flur : 181,5220 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 69

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 4

3, 6/1, 38/2, 39/2, 70/1, 71/1

Flächensumme der Flur : 4,7361 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 8

1, 2, 3/1, 5, 6, 7, 8, 9, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25/1, 25/2, 26/1, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 32/1, 34/1, 34/2, 36/1, 50/1, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67/1, 68, 69, 70/1, 71, 72, 73/1, 74, 75/1, 76/1, 80/8, 80/10, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/17, 83, 85, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/10, 87/11, 87/12, 87/13, 90/1, 93, 95, 98/31, 99/31, 105, 114/87, 115/87, 116/87, 117/87, 124, 127, 134/30, 141/31, 147/31, 178/87, 179/87, 180/87, 181/87, 182/87, 183/87, 184/87, 185/87, 186/87, 187/87, 190/87, 192/87, 194/87, 195/87, 196/87, 197/87, 198/87, 199/87, 200/87, 201/87, 202/87, 203/87, 205/87, 206/87, 218/92, 225/20, 226/20, 246/21, 247/21, 250/34, 259/87, 260/87, 269/87, 271/36, 272/36, 273/87, 274/87, 287

Flächensumme der Flur : 91,9826 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 122

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 9

2, 5/1, 8/1, 10/1, 12/1, 16, 17/1, 22/1, 24/1, 26/1, 27/1, 35/1, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 78/17, 80/19, 81/19, 90/3, 91/4, 100/13, 101/14, 102/15, 105/27, 116/6, 117/6, 118/7, 120/20, 121/20, 122/20, 124/18, 125/23, 127/9, 129/11, 130/11, 137/32, 138/33, 139/34, 145/64, 146/65, 147/66, 148/32, 155/40, 156/40

Flächensumme der Flur : 55,6660 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 65

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 10

1, 3/1, 6/1, 7/1, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 18/4, 20/1, 20/2, 22/1, 26/1, 27, 28, 30, 31, 32, 33/1, 35, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 42, 44/1, 44/2, 44/3, 206/13, 207/13, 208/13, 209/13, 210/13, 211/13, 212/13, 213/13, 214/13, 220/41, 241, 259/2, 263/8, 267/9, 290/20, 306/23, 308/23, 309/24, 310/25, 313/29, 314/29, 323/41, 332/11, 333/11, 366/38, 368/23, 369/23, 387/17, 405/7, 406/7, 407/7, 411/9, 463/14, 464/14, 484/12, 485/12, 486/12, 487/12, 488/12, 489/12, 490/12, 491/12, 492/12

Flächensumme der Flur : 58,9732 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 87

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 12

4/1, 4/2, 8/2, 8/7, 54/1

Flächensumme der Flur : 5,1768 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 5

Flächensumme der Gemarkung Quenstedt: 398,0567 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Quenstedt: 354

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 1

2/1, 3/1, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 10/4, 10/5, 11/1, 12, 13/1, 14/1, 15, 17/1, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/7, 22/8, 22/9, 23/1, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 207/9, 208/9, 209/9, 210/9, 215/21, 216/21, 217/21, 218/9, 219/21, 220/9, 221/21, 222/9, 223/21, 224/9, 226/9, 227/21, 235/6, 237/18, 240/6, 261/21, 262/21

Flächensumme der Flur : 96,6843 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 61

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 2/1, 4, 5, 7, 8/1, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 30/1, 31/1, 32/9, 32/10, 44, 86, 87, 110/20, 128/1, 207/6, 228/41, 232/25, 235/28, 241/32, 244/42, 248/22, 249/22, 250/22, 257/13, 258/13, 259/13, 262/13, 273/43, 274/43, 275/43, 276/43, 277/43, 278/43, 279/9, 280/9, 281/9, 282/43, 283/43, 284/43, 285/43, 286/43, 295/27, 303/29, 305/22, 306/22, 307/22, 308/22

Flächensumme der Flur : 128,0055 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 76

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 3

3/1, 4, 12/1, 13/1, 15/1, 17/1, 21/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61, 63/1, 69/1, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 134/38, 135/38, 136/38, 144/38, 146/51, 147/51, 163/16, 164/16, 165/16, 175/14, 190/52, 191/52, 254/51, 255/51, 263/79, 271/79, 276/2, 314/85, 319/62, 320/62, 322/79, 326/56, 327/56, 328/56, 367/82, 368/82

Flächensumme der Flur : 95,8267 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 74

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 4

2/2

Flächensumme der Flur : 12,4379 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 1

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 6

Verfahrensname **OU Aschersleben B180**
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 22.10.2019

Seite 3 von 3

1, 10/3, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 27/1, 28/1, 29/1, 29/2, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/20, 30/21, 30/22, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 33/1, 50, 51, 53/27, 57/29, 80/27, 81/27, 110/21, 122/27, 123/27, 124/19, 125/19, 126/19, 127/19, 128/19, 129/19, 130/19, 131/19, 132/19, 133/19, 134/10, 137/21

Flächensumme der Flur : 40,8842 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 60

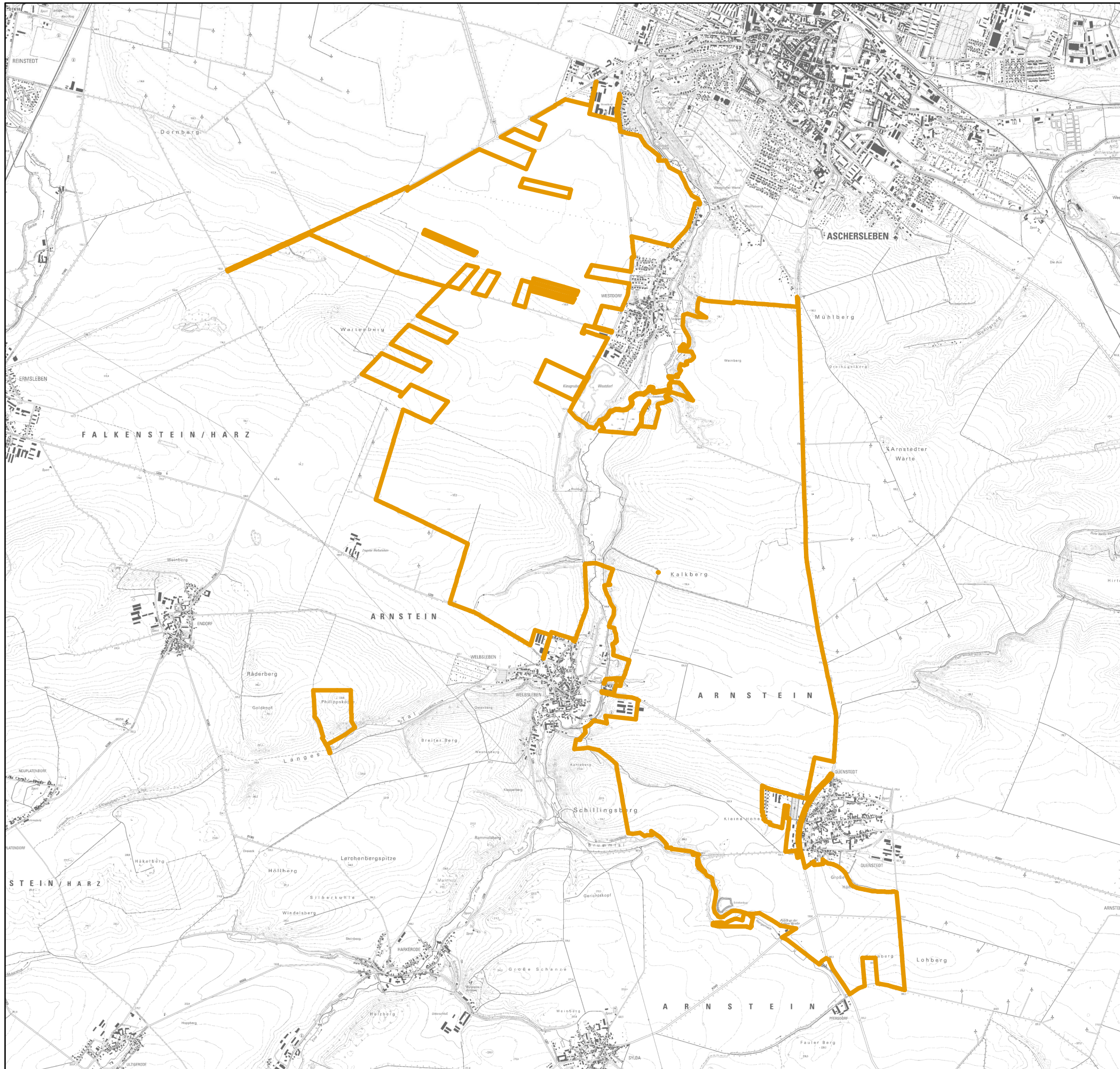
Flächensumme der Gemarkung Welbsleben: 373,8386 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Welbsleben: 272

Flächensumme des Verfahrens: 1.610,4256 ha

Anzahl Flurstücke des Verfahrens:

1106



0 350 700 1.050 1.400 1.750 Meter

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze ———
- Gebietsgrenze, ungültig ×××××
- Gebietsgrenze, neu - - - - -
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen —————



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
OU Aschersleben B 180	SLK020

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

Gebietskarte

Aktenzeichen	Landkreis		
SLK 7.020	Salzlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz		
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem		
ca. 1610 ha	ETRS89_UTM32		
Maßstab	Druckdatum		
1:35.000	22.10.2019		

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)